



Volksabstimmung Kanton Zug 17. Juni 2007

Erläuterungen über das

Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 31. August 2006



Kanton Zug

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| 3 | 20 |
| Das Wichtigste in Kürze | Begriffserklärungen |
| 7 | 22 |
| Die Vorlage im Detail | Argumente des |
| 15 | Referendumskomitees |
| Das bisherige und das | 25 |
| neue Pensionskassengesetz | Die Argumente des |
| im Vergleich | Referendumskomitees |
| 19 | überzeugen nicht |
| Finanzielle Auswirkungen | 29 |
| | Das neue Gesetz über |
| | die Zuger Pensionskasse |
| | 48 |
| | Abstimmungsempfehlung |



Das Wichtigste in Kürze

Das geltende Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug stammt aus dem Jahre 1994. Aufgrund verschiedener gesellschaftlicher und demographischer Entwicklungen präsentiert sich die Pensionskassenregelung des Kantons Zug heute als nicht mehr zeitgemäss und revisionsbedürftig.

Die Finanzierung der Leistungen ist ungenügend und zwar aus folgenden drei Gründen:

Langlebigkeit

Weil wir immer älter werden, muss aus dem angesparten Kapital auch länger eine Rente bezahlt werden. Der Umwandlungssatz (UWS) ist der Faktor, mit dem das Kapital in eine Rente umgewandelt wird. Der UWS muss an die gestiegene Lebenserwartung angepasst werden (Senkung).

Umlagerung von Jung zu Alt

Die geltende Gesetzgebung sieht bei der Bildung des Alterssparkapitals eine Umverteilung von Jung zu Alt vor, indem die einheitlichen Sparbeiträge (insgesamt 20 Prozent) den Sparguthaben der Versicherten altersabhängig gestaffelt gutgeschrieben werden (zwischen 14,6 und 26,5 Prozent). Aufgrund der veränderten Altersstrukturen beim Versichertenbestand reichen die reglementarischen Beiträge von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden für die Gutschriften seit längerem nicht mehr aus.

Zunahme der Invaliditätsfälle

Es ist allgemein bekannt, dass die Invaliditätsfälle als Folge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Auch die kantonale Pensionskasse ist von dieser Entwicklung nicht verschont geblieben. Die heutigen Risikobeiträge reichen nicht mehr zur Finanzierung der Risikoleistungen aus.

Das neue Gesetz über die Zuger Pensionskasse bringt eine Modernisierung und die langfristige Finanzierungssicherheit der Kasse. Dabei werden folgende Massnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Finanzierungssicherheit, vorgesehen:

Anpassung der Finanzierungsgrundlagen an die höhere Lebenserwartung

Der Umwandlungssatz wird von heute 7,2 Prozent stufenweise auf 6,8 Prozent gesenkt.

Konsequente Umsetzung des Beitragsprimates

Neu wird die Finanzierungssicherheit bei der Äufnung des Alterskapitals gewährleistet, indem die Spargutschriften für alle Altersstufen den einheitlichen Sparbeiträgen entsprechen (18,5 Prozent).

Erhöhung der Risikobeiträge

Der Beitrag zur Deckung der Risikoleistungen wird von gegenwärtig 2 Prozent auf 4 Prozent erhöht.

Milderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung

Die Rentenkürzung wird leicht reduziert. Die individuelle Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung soll ermöglicht werden.

Flexibilisierung der Altersvorsorge

Es sollen verschiedene Vorsorgepläne möglich sein. Die Versicherten sollen durch Mehrsparbeiträge ihre Vorsorge mitbestimmen können.

Einführung von zeitgemässen Strukturen

Die Regelung der beruflichen Vorsorge erfolgt in einem Rahmengesetz. Detailregelungen folgen auf Verordnungsstufe und in Reglementen. Damit wird erreicht, dass rasch und zielgerichtet auf Veränderungen in der Arbeitswelt und in der übrigen Sozialversicherungsgesetzgebung reagiert werden kann. Zugleich wird die Verselbstständigung der Kasse verstärkt.

Das gesetzlich normierte Vorsorgekonzept beinhaltet den Standardvorsorgeplan, nach welchem der Kanton sein Personal zwingend versichert (Rentenziel: 59 Prozent des letzten versicherten Lohnes beim Rentenalter von neu 65 Jahren).

Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können in Absprache mit ihrem Personal grundsätzlich den Versicherungsplan selbst bestimmen.

Da die Definition der versicherten Löhne unverändert beibehalten wird, die Risikoleistungen vollumfänglich finanziert werden und die Spargutschriften den Sparbeiträgen entsprechen, wird die Finanzierungssicherheit der Zuger Pensionskasse wesentlich verbessert.

Mit der Neugestaltung der Gesetzesvorlage ergeben sich Einsparungen für den Kanton von rund 240'000 Franken pro Jahr. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes fallen die Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Besitzstandsgarantie in der Höhe von 1,5 Prozent der versicherten Löhne dahin. Für den Kanton ergibt sich unter Einbezug der Subventionsersparnisse bei der Lehrerbeseoldung ein Einsparungspotenzial von rund 1,9 Mio. Franken pro Jahr.

Der Kantonsrat stimmte dem neuen Gesetz über die Zuger Pensionskasse mit 47 zu 23 Stimmen zu.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja zum neuen Pensionskassengesetz



Die Vorlage im Detail

Warum braucht es ein neues Pensionskassengesetz?

Weil wir laufend älter werden, braucht es Anpassungen bei der Finanzierung der Altersrenten. Wegen der Zunahme der Invaliditätsfälle sind höhere Risikobeiträge erforderlich. Die Umverteilung der Sparbeiträge von Jung zu Alt ist nicht mehr zeitgemäss und entfällt. Die Sparbeiträge entsprechen neu den Spargutschriften. Aktuell entstehen der Kasse aufgrund dieser «Finanzierungslücken» jährlich ungedeckte Kosten bzw. versicherungstechnische Verluste von 17,4 Mio. Franken. In den Folgejahren würde sich dieser Fehlbetrag weiter erhöhen.

Für wen gilt das neue Pensionskassengesetz?

Das neue Pensionskassengesetz gilt – wie das bisherige – für Kantonsangestellte, für gemeindliche Lehrkräfte und für angeschlossene Organisationen, insbesondere die meisten Gemeinden und das Zuger Kantonsspital (insgesamt 7072 versicherte und 1512 rentenbeziehende Personen per 1. Januar 2007). Das gesetzlich normierte Vorsorgekonzept beinhaltet den Standardvorsorgeplan, nach welchem der Kanton sein Personal zwingend versichert. Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können in Absprache mit ihrem Personal grundsätzlich den Versicherungsplan selbst bestimmen.

Weshalb muss der Umwandlungssatz angepasst werden?

Um langfristig die Verpflichtungen decken zu können, muss der Umwandlungssatz (UWS) der gestiegenen Lebenserwartung angepasst werden. Konkret wird der UWS von heute 7,2 Prozent innert sieben Jahren auf 6,8 Prozent gesenkt. Der UWS von 6,8 Prozent soll dabei im Rentenalter 65 gelten. Das Rücktrittsalter 65 gilt laut Bundesrecht für Männer schon seit längerem, so dass hier eine Gleichstellung mit dem BVG durchaus sachgerecht erscheint. Zudem sieht der Bund im Rahmen der 11. AHV-Revision ebenfalls vor, das Frauenrentenalter auf 65 Jahre zu erhöhen. Dies erscheint aufgrund von deren längeren Lebenserwartung durchaus angemessen und richtig.

Dazu ein Beispiel:

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Ein Kapital von | Fr. 500'000.- |
| ergibt beim UWS von 7,2 Prozent | |
| eine Altersrente von | Fr. 36'000.- und |
| beim UWS von 6,8 Prozent | |
| eine Altersrente von | Fr. 34'000.- |

Die Renteneinbusse aufgrund des neuen, tieferen Umwandlungssatzes beträgt Fr. 2000.- im Jahr oder Fr. 167.- im Monat.

Weshalb braucht es mehr Finanzierungssicherheit?

Seit 1989 schaffte es die kantonale Pensionskasse dank guten Börsenjahren zwar aus eigener Kraft, den Deckungsgrad von ursprünglich unter 77 Prozent auf aktuell über 110 Prozent zu verbessern. Um längerfristig eine gesunde Pensionskasse behalten zu können, müssen die Beiträge aber zwingend so festgelegt werden, dass sie – zusammen mit den erwarteten Vermögenserträgen – die Kosten der Vorsorge decken können. Infolge Anstiegs des Durchschnittsalters der Versicherten (Alterung des Versichertenbestandes) ergeben sich für die Kasse heute versicherungstechnische Verluste. Die Gutschriften, die den Sparkonti überwiesen werden müssen, liegen höher als die geleisteten Sparbeiträge. Im Jahr 2006 erlitt die Kasse dadurch einen Verlust von über 3 Mio. Franken. In den Folgejahren würde sich der Fehlbetrag aufgrund der Alterung des Versichertenbestandes weiter erhöhen. Zudem werden heute aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung zu hohe Renten ausbezahlt (UWS von 7,2 Prozent statt 6,8 Prozent). Die «Verluste» aus zu hohen Renten belaufen sich heute auf 6 Mio. Franken im Jahr. Auch reichen die Risikobeiträge wegen der Zunahme der Invaliditätsfälle nicht mehr zur Deckung der IV-Renten aus (Finanzierungsfehlbetrag von jährlich 8,4 Mio. Franken). Mit dem neuen Pensionskas-

sengesetzt werden die Vorsorgeleistungen den heutigen Gegebenheiten angepasst und die Finanzierung der Pensionskasse wird auf eine gesunde Basis gestellt.

Gilt der Umwandlungssatz von 6,8 Prozent bereits ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes?

Obwohl versicherungstechnisch gerechtfertigt, wurde ein solcher abrupter Eingriff in die Lebensplanung der älteren versicherten Personen vermieden. Die Anpassung des Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent im Alter 65 erfolgt stufenweise nach:

| Jahrgang | Umwandlungssatz |
|------------|-----------------|
| | Alter 65 |
| 1942 | 7,20% |
| 1943 | 7,15% |
| 1944 | 7,10% |
| 1945 | 7,00% |
| 1946 | 6,95% |
| 1947 | 6,90% |
| 1948 | 6,85% |
| 1949 | 6,80% |
| und jünger | |

Müssen Versicherte neu bis 65 arbeiten?

Das ordentliche Pensionsalter liegt neu bei 65 Jahren. Der neue Vorsorgeplan ist auf ein Rücktrittsalter 65 ausgerichtet, aber nach wie vor kann man sich vorzeitig pensionieren lassen. Ab dem 60. Altersjahr (bisher 59) können Versicherte von der Pensionskasse eine entsprechend reduzierte Altersrente beziehen. Die Einbussen können die Versicherten mit freiwilligen höheren Einzahlungen (Sparbeiträgen) gemäss Standardvorsorgeplan PLUS mildern.

Ist jetzt die vorzeitige Pensionierung attraktiver geworden?

Ja. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes reduziert sich der Umwandlungssatz lediglich um 0,0075 Prozent pro Monat. Dies ist die Hälfte der üblichen Kürzung. Zudem wird das kantonale Personalgesetz geändert (gilt für das Staatspersonal und die Lehrerschaft). Neu kann bei vorzeitiger Pensionierung die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten auf mehr als drei Bezugsjahre vor der AHV-Altersgrenze aufgeteilt werden.

Erhalten Versicherte neu tiefere Spargutschriften?

Das kommt ganz auf deren Alter an. Neu sind die Spargutschriften für alle gleich hoch, während sie bisher altersabhängig gestaffelt waren. Die Umverteilung von Jung zu Alt ist aufgehoben. Zwischen 25 und 44 erhalten Versicherte höhere Spargutschriften. Ab dem 45. Altersjahr sind sie gegenüber heute tiefer, ab 55 erheblich tiefer. Dies führt zu tieferen Altersrenten. Die Renteneinbusse kann modellhaft je nach Alter zwischen 0 und 13 Prozent betragen.

Spargutschriften

| Alter: | bisher: | neu: | Anteil versichertes Personal: |
|------------|---------|-------|-------------------------------|
| (20) 25–34 | 14,6% | 18,5% | 23,1% |
| 35–44 | 18,3% | 18,5% | 29,2% |
| 45–54 | 22,3% | 18,5% | 29,9% |
| 55–64 (65) | 26,5% | 18,5% | 17,8% |

Werden tiefere Spargutschriften ausgeglichen?

Je nach Alter oder Beitragsjahren werden tiefere Spargutschriften ganz oder teilweise ausgeglichen. Die Renteneinbusse wird mit einer Übergangsregelung, d. h. mit einer «Einmaleinlage für Altersleistungen» gemildert. Die Differenz zwischen alten und neuen Spargutschriften wird teilweise ausgeglichen, wobei für die Berechnung dieser Einmaleinlage individuell das Alter und die

Beitragsjahre berücksichtigt werden. So bekommt zum Beispiel eine versicherte Person im 55. Altersjahr und mit 25 Beitragsjahren bereits 75 Prozent der Differenz zwischen den alten und den neuen Spargutschriften ausgeglichen, während gleichaltrige Versicherte mit 9 Beitragsjahren 15 Prozent gutgeschrieben erhalten. Um in den Genuss dieser Übergangslösung zu kommen, muss man mindestens 41 Jahre alt sein und sechs Jahre Beiträge geleistet haben. Ab Alter 60 und mit mindestens 25 Beitragsjahren werden die tieferen Spargutschriften vollumfänglich ausgeglichen.

Leisten Versicherte neu tiefere Beiträge?

Nein. Weil sich die Invaliditäts- und Risikofälle in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt haben, müssen die Risikoprämien entsprechend erhöht werden. Diese Erhöhung wird kompensiert mit einer Senkung der Sparbeiträge und der Zusatzbeiträge, so dass die Gesamtbeiträge grundsätzlich unverändert bleiben. Durch die Senkung des maximalen Koordinationsabzuges von Fr. 26'520.- auf das BVG-Maximum von Fr. 23'205.- leisten Besserverdienende etwas höhere Beiträge.

Wie setzt sich der Beitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von 9,3 Prozent zusammen?

| Er besteht aus: | bisher: | neu: |
|---|---------|--------|
| - dem Sparbeitrag von | 7,3% | 6,8% |
| - dem Risikobeitrag von (Versicherung Invalidität/Tod) | 1,0% | 2,0% |
| - dem Zusatzbeitrag | 1,0 % | 0,5 %* |
| Total | 9,3 % | 9,3 %* |

* Der Zusatzbeitrag von 0,5 Prozent, der zur Finanzierung der Einmaleinlage für Altersleistungen dient, entfällt nach fünf Jahren; dann sinkt der Gesamtbeitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf 8,8 Prozent.

Wie setzt sich der Beitrag der Arbeitgebenden von 14,7 Prozent zusammen?

| Er besteht aus: | bisher: | neu: |
|---|---------------|-----------------|
| - einem Sparbeitrag von | 12,7% | 11,7% |
| - einem Risikobeitrag von (Versicherung Invalidität/Tod) | 1,0% | 2,0% |
| - einem Zusatzbeitrag | <u>1,0 %</u> | <u>1,0 %**</u> |
| Total | <u>14,7 %</u> | <u>14,7 %**</u> |

** Der Zusatzbeitrag von 1,0 Prozent, der zur Finanzierung der Einmaleinlage für Altersleistungen dient, entfällt nach fünf Jahren; dann sinkt der Gesamtbeitrag der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf 13,7 Prozent.

Erhalten die Versicherten für die höheren Risiko-beiträge auch höhere Risikoleistungen?

Nicht in jedem Fall. Für die Risikoleistungen gilt wie bisher das Leistungsprimat. Unverändert hoch sind die Invaliditätsleistungen und die Leistungen an hinterbliebene Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Kinder von verheirateten Versicherten. Neu werden die gleichen Leistungen auch Konkubinatspartnerinnen und -partnern gewährt. Die Kapitalleistungen für Todesfälle ohne Rentenfolge werden erheblich erhöht.

Besteht die Staatsgarantie auch weiterhin?

Die Staatsgarantie bleibt weiterhin bestehen. Die Definition des Begriffs «Staatsgarantie» findet sich auf Seite 21.

Wurden neue Gesellschafts-formen wie das Konkubinat im neuen Pensionskassen-gesetz berücksichtigt?

Ja, die Lebenspartnerschaften – auch gleichgeschlechtliche – werden unter bestimmten Voraussetzungen den Ehepaaren gleichgestellt (u. a. gemeinsame Haushaltung, mindestens 5-jährige Lebensgemeinschaft, gegenseitige Unterstützungspflicht).

Ist es weiterhin möglich, bei der Pensionierung einen Teil des Sparkapitals bar zu beziehen?

Ja, bis zur Hälfte kann das angesparte Vorsorgekapital bar bezogen werden. Der Kapitalbezug muss sechs Monate – bisher waren es drei Jahre – vor dem Pensionierungsdatum bei der Pensionskasse schriftlich beantragt werden.

Werden bereits bestehende Altersrenten wegen der Senkung des Umwandlungssatzes gekürzt?

Nein, die bereits laufenden Altersrenten werden nicht gekürzt.

Werden die Renten auch künftig an die Teuerung angepasst?

Neu wird auf die Renten eine Teuerungszulage nur ausgerichtet, soweit es die finanzielle Lage der Zuger Pensionskasse erlaubt. Dabei legt der Vorstand jährlich die Höhe der Teuerungszulage fest. Künftig wird der Teuerungsausgleich vom guten Geschäftsgang der Pensionskasse abhängen.



Wie werden die Sparguthaben künftig verzinst?

Wie schon bisher legt der Vorstand jeweils im Dezember den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben im folgenden Jahr fest. Dabei entspricht der Zinssatz mindestens dem vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz. Neu wird der Vorstand den auf Anfang Jahr festgelegten Zinssatz im Dezember überprüfen und bei sehr gutem Geschäftsergebnis rückwirkend anpassen.

Wie können Versicherte ihre Altersrenten verbessern?

Die Finanzierung der Altersleistung erfolgt im Beitragsprimat. Nach neuem Recht können sich Versicherte für den Standardvorsorgeplan PLUS entscheiden und 3 Prozent höhere Sparbeiträge bezahlen. Sie können zudem ihre Altersrentenansprüche mit freiwilligen Einzahlungen erhöhen bis sie ein Rentenziel von maximal 60 Prozent des versicherten Lohnes erreichen.

Ist es möglich, sich mit 62 vorzeitig pensionieren zu lassen, aber die gleiche Rente wie mit 65 zu erhalten?

Um die gleiche Rente zu erhalten, müssen Versicherte neu mit steuerabzugsfähigen Einzahlungen ihre vorzeitige Pensionierung vorfinanzieren. Allerdings müssen sie die vorzeitige Pensionierung dann tatsächlich vollziehen, da sie nach Bundesrecht bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um fünf Prozent überschreiten dürfen. Zuviel bezahlte Einkäufe würden verfallen.

Wann tritt das neue Pensionskassengesetz in Kraft?

Geplant war, dass das neue Pensionskassengesetz auf 2007 in Kraft tritt. Es tritt bei Annahme durch das Volk am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das bisherige und das neue Pensionskassengesetz im Vergleich

| | bisher | neu |
|--|--|--|
| Gesetzliches Leistungsziel (Altersrente) | 57% des versicherten Lohnes | 59% des versicherten Lohnes |
| Koordinationsabzug | 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens Fr. 26'520.- | 25% des anrechenbaren Lohnes, höchstens Fr. 23'205.- |
| Anzahl Versicherungsjahre | 39 Jahre | 40 Jahre |
| Ordentliches Rücktrittsalter | 64. Altersjahr | 65. Altersjahr |
| Umwandlungssatz (UWS) | 7,2% | 6,8% |
| Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung | Ab dem 59. Altersjahr, pro Monat vorzeitigen Rücktritts wird die Rente gekürzt um: 0,015 Prozent | Ab dem 60. Altersjahr, pro Monat vorzeitigen Rücktritts wird die Rente gekürzt um: 0,0075 Prozent während fünf Jahren ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes, nachher 0,015 Prozent |
| Überbrückungsrente | Drei Jahresrenten à je Fr. 23'868.- ab Alter 62 | Der Gesamtbetrag von Fr. 71'604.- (drei Jahresrenten à Fr. 23'868.-) kann auf bis zu fünf Jahre aufgeteilt werden (Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung ab Alter 60). |

| | bisher | neu |
|--|--|--|
| Max. beziehbares Alterskapital | 50% des vorhandenen Sparkapitals (Antragstellung bis drei Jahre vor der Pensionierung) | 50% des vorhandenen Sparkapitals (Antragstellung bis sechs Monate vor der Pensionierung) |
| Invalidenrente | 60% des versicherten Lohnes | unverändert |
| Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente | 45% des versicherten Lohnes bzw. 70% der Altersrente | unverändert |
| Waisenrente | 12% des versicherten Lohnes bzw. 20% der Altersrente | unverändert |
| Invalidenkinderrente bzw. Alterskinderrente | 20% der Invaliden- bzw. der Altersrente | unverändert |
| Todesfallkapital | 20% des versicherten Lohnes | Entspricht der Freizügigkeitsleistung, mindestens 100%, maximal 300% des versicherten Lohnes |
| Teuerungsanpassung der laufenden Renten | Ausgleich entsprechend der gewährten Lohnteuerung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung | Ausgleich, soweit es die finanzielle Lage der Pensionskasse erlaubt |



| | bisher | neu |
|---|---|--|
| Arbeitnehmerbeitrag | 9,3% des versicherten Lohnes | 8,8% des versicherten Lohnes (zuzüglich Zusatzbeitrag von 0,5% während den ersten fünf Jahren) |
| Arbeitgeberbeitrag | 14,7% des versicherten Lohnes | 13,7% des versicherten Lohnes (zuzüglich Zusatzbeitrag von 1,0% während den ersten fünf Jahren) |
| Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Einmaleinlage für Altersleistungen; befristet auf fünf Jahre | keine | 0,5% des versicherten Lohnes für Arbeitnehmende 1,0% des versicherten Lohnes für Arbeitgebende |
| Spargutschriften (Prozent des versicherten Lohnes) | Altersabhängig gestaffelte Gutschriften: 14,6% im Alter 25 – 34 18,3% im Alter 35 – 44 22,3% im Alter 45 – 54 26,5% im Alter 55 – Rücktritt | Einheitliche Gutschriften über die Lebensarbeitszeit von 18,5% im Alter 25–65 Keine Umverteilung von Jung zu Alt mehr |
| Zusätzliche Versicherungsvariante | keine | Erhöhung des Sparbeitrages um maximal 3% nach Wahl der Versicherten möglich |
| Staatsgarantie | Ja | unverändert |

Finanzielle Auswirkungen

Für die Versicherten und die Arbeitgebenden sind vor allem die Beiträge kostenrelevant. Es gibt wie bisher Spar-, Risiko- und Zusatzbeiträge. Die Gesamtbelastung und die Beitragsverteilung für die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden bleiben gegenüber heute unverändert. Die zwingende Erhöhung der Risikobeiträge wird kompensiert mit einer Senkung bei den Sparbeiträgen und beim Zusatzbeitrag der Arbeitnehmenden. Sobald die Einmal-einlage für Altersleistungen finanziert ist, d. h. nach Ablauf von fünf Jahren, fallen die Zusatzbeiträge ganz weg, was die Arbeitgebenden und die Versicherten entlastet.

Die Anpassung des Koordinationsabzuges gemäss BVG und die Erhöhung der Risikobeiträge für die Alter 18-24 (nur Risikoversicherte) verursachen Mehrkosten für den Kanton von Fr. 370'000.- pro Jahr. Umgekehrt spart der Kanton mit der Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre die Überbrückungsrente für diejenigen Mitarbeitenden, die künftig bis zum neuen Pensionierungsalter 65 arbeiten werden, was jährlich einen Betrag von rund Fr. 350'000.- ausmacht. Zudem können mit dem Wegfall des Arbeitgeberanteils an den Verwaltungskosten weitere Fr. 260'000.- pro Jahr eingespart werden.

Im Gesamten ergeben sich mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes somit für den Kanton jährlich wiederkehrende Einsparungen von rund Fr. 240'000.-. Mit dem Wegfall der Zusatzbeiträge nach fünf Jahren spart der Kanton zusätzlich rund 1,9 Mio. Franken pro Jahr.

Begriffserklärungen

Beitragsprimat

Die Höhe der Altersleistung wird grundsätzlich vom Umfang des aus Beiträgen angesparten und verzinsten Kapitals bestimmt.

BVG

Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40). Es ist seit 1. Januar 1985 in Kraft. Sämtliche Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen), die BVG-pflichtiges Personal versichern, müssen über eine so genannte «Schattenrechnung» nachweisen, dass sie die BVG-Mindestleistungen in allen Fällen erfüllen.

Deckungsgrad

Verhältnis zwischen dem vorhandenen Nettovermögen und der Höhe des Vorsorgekapitals einer Pensionskasse. Ein Deckungsgrad von unter 100 Prozent weist eine Deckungslücke bzw. einen Fehlbetrag aus.

Deckungskapital

Benötigtes Kapital, um die gegenüber den Versicherten eingegangenen reglementarischen Verpflichtungen finanzieren zu können.

Freizügigkeitsleistung (FZL)

Betrag, der beim vorzeitigen Austritt einer versicherten Person aus der Pensionskasse zur Auszahlung gelangt. In der Regel wird die FZL an die Vorsorgeeinrichtung des nächsten Arbeitgebers überwiesen. Die FZL ist gleichbedeutend mit der Austrittsleistung.

Koordinationsabzug

Lohnanteil, der im BVG-Obligatorium nicht zu versichern ist. Er entspricht $\frac{1}{3}$ der maximalen AHV-Rente (Stand 2007: Fr. 23'205.-). Es steht den Pensionskassen frei, einen anderen Koordinationsabzug festzulegen. In der Zuger Pensionskasse beträgt der Koordinationsabzug 25 Prozent des Lohnes, maximal jedoch Fr. 26'520.- (maximale AHV-Rente, Stand 2007). Damit werden tiefere Einkommen im Vergleich zum BVG-Obligatorium besser gestellt.

Leistungsprimat

Das Leistungsprimat definiert die Leistung im Voraus, und zwar in Prozenten des versicherten Lohnes. Davon ausgehend wird die Höhe der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers bestimmt. Für die Anpassung an Besoldungs- oder Versicherungserhöhungen sowie an die Teuerung sind in der Regel Nachzahlungen zu entrichten.

Risikoleistungen

Dieser Begriff umfasst die Leistungen, die bei Invalidität und Tod ausgerichtet werden (Invaliden- und Invalidenkinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten). Bei der Zuger Pensionskasse wird die Art und Höhe der Risikoleistungen reglementarisch in Prozenten zum versicherten Lohn festgelegt (Leistungsprimat).

Staatsgarantie

Der Staat garantiert für denjenigen Teil der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal, der nicht aus Mitteln der Pensionskasse erbracht werden kann. Es handelt sich um eine Eventualverpflichtung, nicht um eine laufende Schuld. Die Höhe der jeweiligen Garantieverpflichtung entspricht dem jeweiligen Fehlbetrag bzw. der Deckungslücke der Pensionskasse. Bei einem Deckungsgrad von 100 Prozent oder mehr kommt die Staatsgarantie nicht zum Tragen.

Überbrückungsrenten

Temporäre Renten, die zwischen der Pensionierung und dem Einsetzen der AHV gewährt werden.

Versicherter Lohn (vormals «anrechenbarer» Lohn)

Jener Teil des Jahreslohnes, der für die Festlegung der Pensionskassenbeiträge sowie der Rentenansprüche massgebend ist. Er berechnet sich wie folgt: Jahresbruttolohn einschliesslich 13. Monatslohn, abzüglich einem Koordinationsabzug von 25 Prozent des versicherten Lohnes, höchstens jedoch vom Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (Stand 2007: Fr. 26'520.-).

Argumente des Referendumskomitees

Gegen die am 31. August 2006 beschlossene Gesetzesänderung haben verschiedene Personalverbände, Gewerkschaften und Parteien das Referendum ergriffen. Das Referendumskomitee «faire Rente» hat innert Monatsfrist 2679 beglaubigte Unterschriften eingereicht und argumentiert wie folgt:

Die Revision des Pensionskassen-Gesetzes ist als sozialpartnerschaftliches Projekt von zentraler Bedeutung für den Kanton Zug als fortschrittlichem Arbeitgeber. Sie darf aber nicht zu einer reinen Sparübung zu Lasten der Versicherten verkommen. Die Personalverbände haben sich kompromissbereit gezeigt. Sie haben Ja gesagt zu einer ausgewogenen, von der Regierung erarbeiteten Vorlage, obwohl diese im Vergleich zum alten Gesetz bereits eine deutliche Verschlechterung darstellte. Die Notwendigkeit einer Revision und damit verbunden die Herabsetzung des Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent auf 6,8 Prozent sowie die Erhöhung der Risikobeiträge von bisher 2 Prozent auf neu 4 Prozent wurde von den Personalverbänden nie in Frage gestellt. Die folgenden Gesetzesänderungen können jedoch nicht akzeptiert werden:

Ungenügende Besitzstandsregelung

Durch die Umstellung auf Einheitsgutschriften erleiden die Versicherten Renteneinbussen bis zu 20 Prozent. Diese Einbussen will das Gesetz mittels einer Einmaleinlage teilweise ausgleichen. Dazu sollen die Zusatzbeiträge verwendet werden, die bis heute zur Teilfinanzierung des Teuerungsausgleichs erhoben wurden. Nach 5 Jahren ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes fallen diese Zusatzbeiträge (1 Prozent Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber / 0,5 Prozent Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gänzlich weg, womit der Pensionskasse erhebliche liquide Mittel verloren gehen. Die Versicherten sprechen sich gegen die Streichung der Zusatzbeiträge aus, obwohl der Wegfall dieser Beiträge zu mehr Geld in der Lohntüte führen würde.

Senkung der Leistungsziele

Die neuen modellhaften Leistungsziele von 57 Prozent (Rentenalter 64) resp. 59 Prozent (Rentenalter 65) können nur von Versicherten erreicht werden, welche bereits ab Alter 25 bei einer der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberin oder

einem angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt sind. Bei einem Vergleich mit Pensionskassen anderer öffentlicher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schneidet die Zuger Pensionskasse unterdurchschnittlich ab. In Frage gestellt werden auch die modellhaften Berechnungen der Leistungsziele mit einer Verzinsung von 2,5 Prozent im laufenden Jahr und 4 Prozent für die folgenden Jahre.

Altersrücktritt 65

Das bisherige Rentenalter von 64 Jahren ist vorläufig beizubehalten. Einerseits sind drei Fünftel der Versicherten der Zuger Pensionskasse Frauen, für welche nach wie vor das BVG-Rentenalter 64 gilt. Andererseits darf man die Versicherten derjenigen Berufsgattungen nicht vergessen, wo körperliche Arbeit (z. B. Pflegeberufe) in zunehmendem Alter eine schwere Belastung darstellt.

Senkung Beitragsverhältnis Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Der Anteil der Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an die Zuger Pensionskasse beträgt nach neuem Gesetz nur noch unterdurchschnittliche 61 Prozent (durchschnittlicher Arbeitgeberanteil 67 Prozent).

Gute Pensionsanwartschaften sind für eine erfolgreiche Personalrekrutierung von erheblicher Bedeutung und es dürfte in Zukunft schwierig sein, qualifiziertes Personal finden zu können. Unsere Argumente sollen dem Stimmvolk aufzeigen, dass es bei dieser Vorlage nicht um Kleinigkeiten geht, sondern um markante Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen. Die Personalverbände im Kanton Zug haben bis heute auf konstruktive Zusammenarbeit mit Regierung und Parlament gesetzt. Die der Zuger Pensionskasse angeschlossenen 97 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dem Standort Zug mit ihrem motivierten Personal zu einem ausgezeichneten Ruf verholfen. Auch wird die Verwaltung im Kanton Zug national und international immer wieder als Standortvorteil genannt. Wenn Sie den Service Public nicht einfach als Kostenfaktor sehen, sondern als partnerschaftliches Zusammenspiel zwischen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung betrachten, sollten Sie das Referendum unbedingt unterstützen und das Pensionskassengesetz ablehnen!



Die Argumente des Referendumskomitees überzeugen nicht

Richtig ist, dass die Personalverbände bei der Erarbeitung der entworfenen Revisionsvorlage einbezogen wurden. Richtig ist auch, dass sich im Rahmen der parlamentarischen Beratungen teilweise Anpassungen in der Gesetzesvorlage ergaben, welche am Reformziel «faire Renten, mehr Finanzierungssicherheit» aber keinen Abbruch tun. Bei genauer Betrachtung sprach sich der Kantonsrat gegen die Beibehaltung von Regelungen aus, welche im heutigen Vorsorgeumfeld privilegierend wirken.

Konkret hob der Kantonsrat das Rentenalter von heute 64 Jahre auf 65 Jahre an. Dieses Pensionsalter galt vor der Revision von 1994 und ist in der Schweiz durchaus üblich. Zudem strich er die einseitig von den Arbeitgebenden zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge. Diese Regelung war 1994 äusserst knapp mit Stichentscheid der damaligen Kantonsratspräsidentin eingeführt worden. Schliesslich sprach sich der Kantonsrat auch gegen die Weiterführung von Zusatzbeiträgen zur Teilfinanzierung der Teuerung auf Renten aus, sobald die Einmaleinlage bzw. die Besitzstandsgarantie für Altersleistungen ausfinanziert ist. Neu wird die Teuerung – wie allgemein üblich – ausgeglichen, soweit es die finanzielle Lage der Pensionskasse erlaubt.

Keine «ungenügende Besitzstandsregelung» (Einmaleinlage für Altersleistungen)

An der Besitzstandsregelung wurde gegenüber der mit den Personalverbänden «vereinbarten» Lösung nichts verändert. Der Kantonsrat hat sich dafür entschieden, die vorzeitige Pensionierung für die älteren Versicherten attraktiver zu gestalten, indem der Umwandlungssatz in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes lediglich um 0,0075 Prozent pro Monat, das heisst um die Hälfte der üblichen Kürzung, reduziert wird.

Keine «Senkung der Leistungsziele»

Die Feststellung des Referendumskomitees, dass das bisherige Leistungsziel gesenkt werden soll, ist nicht zutreffend. Das Ziel von 57 Prozent im Alter 64 gilt bereits heute und soll unverändert beibehalten werden. Versicherte, die bis

65 arbeiten wollen, können ihr Leistungsziel neu auf 59 Prozent steigern. Ein Vergleich mit anderen Pensionskassen im öffentlichen Sektor zeigt, dass sich die Leistungen der Zuger Pensionskasse durchaus an der oberen Bandbreite bewegen. Die Pensionskasse des Bundes und die meisten kantonalen Pensionskassen sehen Leistungsziele von 60 Prozent und weniger vor.

Dem Leistungsziel ist das Modell der Realverzinsung zu Grunde gelegt. Die Realverzinsung ist die Differenz zwischen Lohnerhöhung (Anteil Karriere und Teuerung) und Verzinsung. Gemäss Modellannahme liegt die Realverzinsung zwischen 0,1 Prozent und 1,7 Prozent und entspricht einer sehr vorsichtigen und umsichtigen Anwendung der versicherungstechnischen Grundlagen. Mit diesen konservativen Annahmen kann das gesetzliche Leistungsziel auch bei tieferen Verzinsungen des Sparkapitals langfristig erreicht werden.

«Altersrücktritt 65» ist sachgerecht

Das Rentenalter ist eine Schlüsselgrösse in der Altersvorsorge. Es entscheidet, wann eine Person eine Rente ohne Kürzung beziehen kann. Für Männer liegt das Rentenalter seit Einführung der AHV nach Bundesrecht bei 65, für Frauen derzeit bei 64. Mit der 11. AHV-Revision ist die Einführung des Rentenalters 65/65 per 2009 geplant.

International zeichnet sich eine Tendenz zu einem Rentenalter 67 als neue Zielgrösse ab. England, Holland, Deutschland und weitere Länder bewegen sich in diese Richtung. Die Bevölkerungsentwicklung der Schweiz weist auf eine markante Alterung der Bevölkerung zwischen 2005 und 2035 hin und zeigt, dass die Erwerbsbevölkerung ab 2015 drastisch abnehmen wird. Das Verhältnis der 65-Jährigen und Älteren zu den unter 65-Jährigen, verschiebt sich von heute 1:4 bis ins Jahr 2040 auf 1:2. Die OECD hat der Schweiz bereits 2001 eine Erhöhung des Rentenalters als Antwort auf die zunehmende Überalterung vorgeschlagen.

Die Rahmenbedingungen ändern sich rasant. Daher ist es sachgerecht, dass auch der Kanton Zug seine Vorsorge- und Personalordnung anpasst. Die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters für Kantonsangestellte von heute 64 auf 65 entspricht ganz einfach der Entwicklung.

Keine «Senkung Beitragsverhältnis Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber»

Die in der Vorlage vorgesehene reglementarische Aufteilung von 14,7 Lohnprozent Arbeitgeberanteil zu 9,3 Lohnprozent Arbeitnehmeranteil entspricht exakt dem bisherigen Recht und in der Belastung dem gesamtschweizerischen Durchschnitt, so dass die diesbezügliche Kritik unbegründet ist. Hinzu kommt, dass diese Beiträge zusammen die Höhe von 24 Prozent erreichen, und damit rund 7 Prozent über dem durchschnittlich an die berufliche Vorsorgeeinrichtungen geleisteten Beitragssatz liegt (im Jahr 2006 wurde laut Bundesamt für Statistik ein Beitragssatz an Vorsorgeeinrichtungen von 17,1 Prozent des versicherten Lohnes geleistet).

Die neue Vorsorgeordnung bringt für das Personal auch Vorteile: Neu wird das Sparkapital durch Einheitsbeiträge/Gutschriften von 18,5 Prozent über die gesamte Lebensarbeitszeit hinweg, also konstant geäufnet. Im geltenden Recht steigen die Spargutschriften mit zunehmendem Alter an und zwar von 14,6 Prozent (25 bis 34-Jährige) auf 26,5 Prozent für 55 bis 64-Jährige. Die geltende Regelung «verteuert» ältere Arbeitnehmende, was aus Sicht der arbeitsmarktlichen Chancengleichheit unerwünscht ist. Über 55-jährige Angestellte konnten zudem bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, der nicht bei der kantonalen Pensionskasse angeschlossen war, die fehlenden Spargutschriften kaum mehr aufholen. Zudem ist die neue Lösung auch für «kantonstreu» Arbeitnehmende vorteilhafter, welche sich vorzeitig pensionieren lassen wollen. Ihnen entgehen nicht wie bisher hohe Spargutschriften (26,5 Prozent).



Das neue Gesetz über die Zuger Pensionskasse

Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 31. August 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b
der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die berufliche Vorsorge zur Absicherung der wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod für:

- a) das Personal der Staatsverwaltung, der kantonalen Anstalten, der Gerichte sowie der kantonalen Schulen (Staatspersonal);
- b) das Lehrpersonal der gemeindlichen Schulen;
- c) das Personal der angeschlossenen Organisationen nach § 2.

² Es vollzieht das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾, soweit es den Kanton Zug als Arbeitgeber verpflichtet.

³ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder des Regierungsrates, soweit die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen³⁾.

§ 2

Angeschlossene Organisationen

¹ Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden sowie Organisationen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen.

² Zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Anschlussverträgen ist der Vorstand.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR 831.40

³⁾ § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates (BGS 151.2)

2. Kapitel
Vorsorgeordnung

1. Abschnitt
Grundsätze

§ 3 Vorsorgepläne

¹Das Personal gemäss § 1 Abs. 1 Bst. a und b ist im Standardvorsorgeplan versichert.

²Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Organisationen im Rahmen ihres Selbstständigkeitsbereiches¹⁾ weitere Vorsorgepläne anbieten. Die Beiträge sind so festzulegen, dass die zugesagten Leistungen versicherungstechnisch vollständig finanziert sind.

§ 4 Zwingendes Recht
Bietet die Zuger Pensionskasse für angeschlossene Organisationen weitere Vorsorgepläne an, so gelten für diese Vorsorgetätigkeit nur die Vorschriften über die Organisation, die Verwaltung und Rechnungslegung sowie die Rechtspflege.

2. Abschnitt
Standardvorsorgeplan

§ 5 Versicherte Personen

¹Die Versicherung ist obligatorisch für angestellte Personen, die das Mindestalter gemäss BVG erfüllen, sofern deren anrechenbarer Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht oder deren Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt.

²Angestellte Personen, die nicht obligatorisch zu versichern sind, können sich zu den gleichen Bedingungen wie die obligatorisch zu versichernden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod freiwillig versichern lassen.

¹⁾ Art. 49 BVG; SR 831.40

§ 6 Versicherungstechnische Grundlagen

¹ Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn.

² Der im Maximum anrechenbare Lohn entspricht der AHV-pflichtigen Höchstbesoldung gemäss Personalgesetz²⁾.

³ Der versicherte Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge und Leistungen. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem BVG-Koordinationsabzug.

⁴ Der Standardvorsorgeplan beruht auf dem Altersrücktritt nach vollendetem 65. Altersjahr. Ab dem 60. Altersjahr besteht die Möglichkeit auf eine flexible Pensionierung.

§ 7 Leistungsarten

¹ Der Standardvorsorgeplan erbringt Leistungen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge³⁾.

² Die Altersleistungen basieren auf dem geäufteten, individuellen Sparguthaben, das versicherungstechnisch in eine Rente umgewandelt wird.

³ Die Risikoleistungen (Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) basieren auf dem versicherten Lohn.

⁴ Der Standardvorsorgeplan hat den versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen die folgenden Leistungen zu erbringen:

a) bei Altersrücktritt:

- Altersrente, Alterskapital
- Alterskinderrente
- Überbrückungsrente

b) beim Tod einer versicherten Person:

- Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, Ehegattenabfindung
- Voll- und Halbwaisenrenten
- Todesfallkapital

²⁾ BGS 154.21

³⁾ SR 831.40

c) bei Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze:

- Invalidenrente
- Invalidenkinderrente

d) bei Auflösung des Dienstverhältnisses:

- Freizügigkeitsleistung

§ 8 Anspruchsvoraussetzungen

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes vorsieht, richten sich Anspruchsvoraussetzungen nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen abweichend dazu erleichterte Anspruchsvoraussetzungen und zusätzliche Leistungen vorsehen, sofern diese mit den bestehenden Beiträgen ausfinanziert werden können.

§ 9 Altersleistungen

¹Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz.

Ab vollendetem 65. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8 Prozent.

Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt linear um 0,015 Prozent pro Monat.

²Die Finanzierung der Überbrückungsrente bei Bezug einer Altersrente vor dem ordentlichen AHV-Alter erfolgt durch eine versicherungstechnische Kürzung der lebenslänglichen, ordentlichen Altersrente. Die Kürzung kann ausgekauft werden.

³Die versicherten Personen können beim Altersrücktritt maximal 50 Prozent des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen.

⁴Die jährliche Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente.

§ 10 Hinterlassenenleistungen

¹Die jährliche Rente beträgt:

- a) 45 Prozent des versicherten Lohnes bzw. 70 Prozent der Altersrente für die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente;
- b) 12 Prozent des versicherten Lohnes bzw. 20 Prozent der Altersrente für die Waisenrente.

¹⁾ SR 831.40

²Ist die verstorbene versicherte Person mehr als 15 Jahre älter als die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, so wird die Rente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um 2 Prozent gekürzt.

³Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.

§ 11 Invalidenleistungen

¹Die jährliche Rente beträgt:

- a) 60 Prozent des versicherten Lohnes für die Invalidenrente (Vollinvalidität);
- b) 20 Prozent der Invalidenrente für die Invalidenkinderrente.

²Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) rentenberechtigt sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Zuger Pensionskasse versichert waren.

§ 12 Teuerungsausgleich auf Renten

¹Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, soweit es die finanzielle Lage der Zuger Pensionskasse erlaubt.

²Der Vorstand legt die Höhe der Teuerungszulage jährlich fest.

§ 13 Beitragspflicht

¹Die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden leisten der Zuger Pensionskasse im Rahmen des Standardvorsorgeplanes:

1. Risikobeiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod.
2. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung. Die versicherten Personen können frühestens ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr erfüllt wird, freiwillige Sparbeiträge leisten.

²Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Standardvorsorgeplan und endet mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder mit der Entstehung des Anspruchs auf Alters- oder Todesfallleistungen bzw. nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Bei Arbeitsunfähigkeit vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung entsprechend dem anrechenbaren Jahreslohn.

§ 14

Höhe der Beiträge

¹Die Beiträge der aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

| Alter der versicherten Person | Risikobeitrag | Sparbeitrag | Total |
|--|---------------|-------------|-------|
| ab 18 bis 24 | 2,0% | | 2,0% |
| ab 25 (freiwillige Versicherung ab Alter 20) bis Altersrücktritt | 2,0% | 6,8% | 8,8% |

²Die Beiträge der Arbeitgebenden für die aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

| Alter der versicherten Person | Risikobeitrag | Sparbeitrag | Total |
|--|---------------|-------------|-------|
| ab 18 bis 24 | 2,0% | | 2,0% |
| ab 25 (freiwillige Versicherung ab Alter 20) bis Altersrücktritt | 2,0% | 11,7% | 13,7% |

³Beim Lehrpersonal der Gemeinden bestimmt sich die Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden entsprechend den im Lehrerbesoldungsgesetz¹⁾ festgelegten Grundsätzen.

§ 15

Sparguthaben, -gutschriften

¹Die Spargutschriften im Standardvorsorgeplan entsprechen den Sparbeiträgen und betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

| Alter der versicherten Person | Spargutschrift |
|--|----------------|
| ab 25 (freiwillige Versicherung ab Alter 20) bis Altersrücktritt | 18,5% |

²Der Vorstand legt den dem Sparguthaben gutschreibenden Zinssatz jährlich fest. Der Zinssatz entspricht mindestens dem vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz.

¹⁾ BGS 412.31

§ 16

Varianten von Standardvorsorgeplänen

¹Im Rahmen des Standardvorsorgeplans wird den Versicherten für die Altersvorsorge die Wahlmöglichkeit von einer zusätzlichen Versicherungsvariante mit unterschiedlicher Beitragsleistung angeboten, indem diese ihre persönlichen Sparbeiträge um maximal 3 Prozent erhöhen (Standardvorsorgeplan PLUS) können.

²Die Beiträge der Arbeitgebenden bleiben dabei unverändert (Standardvorsorgeplan NORM).

§ 17

Einlagen

¹Die versicherten Personen können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente auf den maximalen Betrag von 60 Prozent des versicherten Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts erhöhen.

²Die Versicherten haben vorerst sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeleistungen einzubringen.

3. Kapitel
Durchführung der beruflichen Vorsorge

1. Abschnitt
Zuger Pensionskasse

§ 18 Rechtsnatur und Aufgaben

¹Die Zuger Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zug.

²Der Kanton und die angeschlossenen Organisationen garantieren die versicherten Leistungen gemäss Standardvorsorgeplan je gegenüber ihren eigenen Versicherten.

³Die Kasse führt für die bei ihr versicherten Personen die berufliche Vorsorge nach diesem Gesetz durch. Sie ist an die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG)¹⁾ und des Freizügigkeitsgesetzes²⁾ gebunden und im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie ist dem Finanzhaushaltgesetz³⁾ nicht unterstellt.

⁴Die Kasse kann die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritten übertragen. Von der Übertragung ausgeschlossen sind die Aufgaben für die Durchführung des Standardvorsorgeplanes nach den §§ 5 bis 17.

2. Abschnitt
Organisation der Zuger Pensionskasse

§ 19 Organe

Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Geschäftsleitung.

¹⁾ SR 831.40

²⁾ SR 831.42

³⁾ BGS 611.1

§ 20

Vorstand

a) Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern und ist paritätisch wie folgt zusammengesetzt:

- a) Vier Personen als Vertretung der Arbeitgebenden. Der Regierungsrat ernennt diese vier Mitglieder, wovon zwei nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert sein dürfen.
- b) Vier Personen aus dem Kreis der Versicherten als Vertretung der aktiven Versicherten. Der Staatspersonalverband und der Lehrerinnen- und Lehrerverein haben das Recht auf je eine Vertretung, das Personal der angeschlossenen Arbeitgeber auf zwei Vertretungen.

²Der Regierungsrat bestimmt das Präsidium. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er kann Fachleute beiziehen und Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

³Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Mitglieder, welche mit einem Arbeitgebenden in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Vorstand aus, sobald die Nachfolge entschieden ist.

§ 21

b) Aufgaben und Entschädigung

¹Der Vorstand übt die oberste Leitung sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung der Pensionskasse aus. Im Übrigen hat er folgende Aufgaben:

- a) Er ernennt die Geschäftsleitung der Pensionskasse.
- b) Er wählt die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
- c) Er genehmigt die Jahresrechnung.
- d) Er erlässt die Reglemente.

²Der Regierungsrat setzt die Entschädigung des Vorstandes fest.

§ 22

c) Verhandlungsführung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitgebenden sowie der aktiven Versicherten je mindestens zwei Personen an der Sitzung anwesend sind.

²Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig.

§ 23

Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse und nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes und dessen Ausschüssen teil.

²Sie stellt das Personal der Pensionskasse an.

³Die Geschäftsleitung und das Personal der Pensionskasse unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Sie sind für die berufliche Vorsorge im Standardvorsorgeplan bei der Zuger Pensionskasse versichert.

§ 24

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)¹⁾.

§ 25

Datenbearbeitung

¹Die Pensionskasse bearbeitet die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Personendaten der Versicherten und deren Angehörigen.

²Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist, kann sie besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere Daten über die Gesundheit, bearbeiten.

¹⁾ SR 831.40

³Zum Zweck der Kontrolle der Angaben von Versicherten kann die Pensionskasse insbesondere elektronisch Daten mit in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen, im Besonderen mit den Ausgleichskassen, den Militärversicherungen, der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland, vergleichen.

⁴Der Regierungsrat regelt:

- a) die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Daten;
- b) die Aufbewahrungsfrist;
- c) die Organisation und den Betrieb automatisierter Systeme;
- d) die Datensicherheit und den elektronischen Datenaustausch.

⁵Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes¹⁾ anwendbar.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Verwaltung und Rechnungslegung

§ 26

Verwaltungsgrundsätze

¹Das Vermögen der Kasse darf nicht seinem Zweck entzogen werden.

²Die kantonale Finanzkontrolle waltet als Kontrollstelle. Sie prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden des Vorstandes.

³Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand lässt mindestens alle drei Jahre durch eine Expertin bzw. einen Experten der beruflichen Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen.

⁴Reichen die gesamten Beiträge mit den übrigen Einnahmen aufgrund der beiden letzten versicherungstechnischen Expertisen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse nicht aus, erhöht der Regierungsrat auf Antrag des Vorstandes die Beiträge gemäss § 14 unter Wahrung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Versicherten. Eine solche Massnahme ist höchstens für die Dauer von fünf Jahren zulässig.

¹⁾ BGS 157.1

§ 27

Anlage der Gelder und Verwendung der Vermögenserträge

¹Die Pensionskasse legt das Vermögen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in eigener Verantwortung an. Sie gewährleistet bei der Anlage des Vermögens:

- a) die erforderliche Sicherheit;
- b) einen marktkonformen Ertrag;
- c) eine angemessene Verteilung der Risiken;
- d) ausreichende Liquidität.

²Der Vorstand legt die Anlagestrategie fest und regelt die Verwendung der Vermögenserträge. Die Vermögenserträge dienen in erster Linie zur Deckung des Zinsaufwandes und zur anteilmässigen Äufnung der notwendigen Reserven und Rückstellungen sowie zur Teilfinanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten.

§ 28

Subrogation, Überentschädigung und Koordination

¹Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die Zuger Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein.

²Die Zuger Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen gemäss Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Sie ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn die anspruchsberechtigte Person den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 29

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

¹Die Kassenleistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt der versicherten Person und ihrer Angehörigen bestimmt.

²Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig.

³Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren.

4. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen und Reglemente

§ 30

Ausführungsbestimmungen

¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Der Vorstand ist vor Erlass oder Änderung der Ausführungsbestimmungen anzuhören.

²Die Ausführungsbestimmungen regeln insbesondere:

- a) die Voraussetzungen, den Umfang, den Beginn und das Ende sowie Beschränkungen des Versicherungsverhältnisses mit der Pensionskasse;
- b) die Rechte und Pflichten der Arbeitgebenden;
- c) die mit dem Versicherungsverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten;
- d) die Leistungen der Pensionskasse sowie deren Abtretung, Vorbezug, Verpfändung, Rückzahlung, Rückforderung, Verrechnung und Anrechnung;
- e) die Modalitäten für den Einkauf in die Pensionskasse;
- f) die Voraussetzungen und Modalitäten für den vorzeitigen Rentenbezug;
- g) die Kürzung von Leistungen wegen Überversicherung;
- h) die Voraussetzungen für die Leistung einer Individualrente und die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Kapitalabfindung;
- i) die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation;
- j) die Regelung in Härtefällen sowie die Fälle, in denen im Einvernehmen mit den Betroffenen besondere Versicherungslösungen getroffen werden können.

³Der Regierungsrat kann seine Zuständigkeiten zur Regelung einzelner Bereiche nach diesem Gesetz dem Vorstand übertragen. Er kann sich die Genehmigung solcher Regelungen vorbehalten.

§ 31

Reglemente

Der Vorstand erlässt im Rahmen dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen:

- a) die Anlagerichtlinien;
- b) das Anlagereglement;
- c) das Geschäfts- und Organisationsreglement;
- d) den Gebührentarif für besondere Dienstleistungen der Pensionskasse.

4. Kapitel Übergangsbestimmungen

§ 32 Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

¹Für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge gelten ab vollendetem 65. Altersjahr die folgenden Umwandlungssätze für die Berechnung der Höhe der jährlichen Altersrente:

| Jahrgang | Umwandlungssatz | Jahrgang | Umwandlungssatz |
|----------|-----------------|----------|-----------------|
| 1942 | 7,20% | 1946 | 6,95% |
| 1943 | 7,15% | 1947 | 6,90% |
| 1944 | 7,10% | 1948 | 6,85% |
| 1945 | 7,00 % | 1949 | 6,80% |

²Bei vorzeitigem Pensionierungen in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermässigt sich der Umwandlungssatz linear um 0,0075 Prozent pro Monat.

§ 33 Anpassung des Rücktrittsalters bei vorzeitigem Altersrücktritt

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein vorzeitiger Altersrücktritt (flexible Pensionierung) ab dem 59. Altersjahr möglich.

§ 34 Einmaleinlage für Altersleistungen

¹Versicherte Personen, welche im Zeitpunkt der Umstellung das 41. Altersjahr erreicht und sechs Beitragsjahre bei der Zuger Pensionskasse erfüllt haben, erhalten zum Ausgleich der künftig tieferen Spargutschriften eine Einmaleinlage (Übergangsregelung für die Teilfinanzierung der Altersleistungen).

²Die Umstellung erfolgt per 31. Dezember 2006, wobei die Einmaleinlage unter Vorbehalt von Absatz 6 auf den folgenden 1. Januar gutgeschrieben wird.

³Die maximale Einmaleinlage entspricht der Differenz zwischen der Summe der Spargutschriften nach altem und nach neuem Recht bis zum Rücktrittsalter 64, abdiskontiert mit 4 Prozent auf den Zeitpunkt der Umstellung.

⁴Von der maximalen Einmaleinlage werden der versicherten Person 5 Prozent pro Altersjahr über 40 angerechnet, höchstens aber 100 Prozent. Die versicherte Person erhält von dieser, allenfalls bereits reduzierten anrechenbaren Einmaleinlage 5 Prozent für jedes fünf Beitragsjahre übersteigende Jahr, im Gesamten aber höchstens 100 Prozent.

⁵Massgebend für die Berechnung der Einmaleinlage ist der versicherte Lohn nach bisherigem Recht im Zeitpunkt der Umstellung. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr im Zeitpunkt der Umstellung und dem Geburtsjahr. Die Beitragsjahre entsprechen der Differenz zwischen dem Eintrittsjahr und dem Kalenderjahr im Zeitpunkt der Umstellung.

⁶Kein Anspruch auf Einmaleinlage besteht für Versicherte, welche vor Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt).

§ 35 Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Besitzstandsgarantie für Altersleistungen
Während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Zusatzbeiträge für die Finanzierung der Besitzstandsgarantie für Altersleistungen erhoben. Diese betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

- a) für die Arbeitnehmenden 0,5%
- b) für die Arbeitgebenden 1,0%

§ 36 Weitergeltung bisherigen Rechts

¹Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Renten sowie die Anwartschaften der Hinterlassenen der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Pensionierten bemessen sich nach bisherigem Recht.

²Die vorsorgerechtlichen Ansprüche der Versicherten, deren Arbeitsverhältnis noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, sowie die Anwartschaften ihrer Hinterlassenen richten sich nach bisherigem Recht.

5. Kapitel
Schlussbestimmungen

§ 37 Rechtspflege

¹Beschlüsse der Kasse können beim Verwaltungsgericht mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾. Im Übrigen werden die Art. 73 f. BVG angewendet.

²Die Versicherten können vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.

§ 38 Änderung bisherigen Rechts

1. Der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen (Geschäftsordnung) vom 25. April 1949²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 51 Ziff. 5 Der Finanzdirektion kommen zu:

5. die Aufsicht über das Besoldungs- und Amtsbürgschaftswesen und die Ruhegehälter.

2. Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 20 Zeitpunkt der Beendigung

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, für Lehrerinnen und Lehrer mit dem Ende des Schulhalbjahres, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird. Rest aufgehoben

§ 21 Vorzeitiger Altersrücktritt

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 60. Altersjahres folgenden Monats vorzeitig altershalber pensionieren lassen.

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ GS 16, 281 (BGS 151.1)

³⁾ GS 24, 535 (BGS 154.21)

²Mitarbeitende, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber dem Kanton Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt 90 Prozent der maximalen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahresüberbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.

3. Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Bst. d Pensionskasse

d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent, beträgt aber mindestens 4 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.

4. Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976²⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel lautet neu:

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz)

¹⁾ GS 23, 493 (BGS 151.2)

²⁾ GS 20, 739 (BGS 412.31)

§ 3 Abs. 3 An die Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse bezahlt der Kanton die Hälfte, höchstens aber die Hälfte der gemäss kantonalem Pensionskassengesetz geschuldeten Arbeitgeberbeiträge.

§ 4 ³Die Lehrpersonen können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des 60. Altersjahres folgenden Schulhalbjahres altershalber pensionieren lassen.

§ 39

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug vom 1. September 1994³⁾.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung⁴⁾. Es tritt am ersten Tag des nachfolgenden Kalenderjahres nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft⁵⁾.

³⁾ GS 24, 499

⁴⁾ BGS 111.1

⁵⁾ Inkrafttreten am

Zug, 31. August 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger

Der Landschreiber
Tino Jorio

Abstimmungsempfehlung

Der Kantonsrat empfiehlt:

JA zum neuen Pensionskassengesetz